

B e s c h l u ß

— — — — —

In der Entschädigungssache

der Erbengemeinschaft S [REDACTED] M [REDACTED], bestehend aus:

1. Bella K e [REDACTED] verw. S [REDACTED] geb.
G [REDACTED], Mutter,
2. Sprinca K e [REDACTED], Tochter,
beide in K [REDACTED] Mi [REDACTED], D [REDACTED] A [REDACTED] C [REDACTED] Nr. [REDACTED], I [REDACTED],

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Finanzmittelstelle München des Landes
Bayern, München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 6. Dezember 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 4. April 1963
wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben angeführten Urteil ist unbegründet, Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Kläger machen als Erben ihres am 31. Januar 1949 verstorbenen Ehemannes und Vaters einen Anspruch auf Entschädigung wegen erlittener Freiheitsentziehung geltend. Das Berufungsgericht hat die hierauf gerichtete Klage zurückgewiesen, da der Erblasser nicht zu den nach dem BEG allein anspruchsberechtigten Personen gehört. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat der Erblasser vor dem 31. Dezember 1952 weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes gehabt. Bis zum 7. Dezember 1948 hat er sich in einem bayerischen DP-Lager aufgehalten, An diesem Tage kam er in das Städtische Krankenhaus München, Links der Isar, dort verblieb er bis zu seinem Tode am 31. Januar 1949.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht ausschließlich auf diesen von dem Gericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlichrechtlicher Art sind insoweit nicht zu entscheiden. Denn nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Gesetzes gehört der Erblasser nicht zu den nach dem Bundesentschädigungsgesetz anspruchsberechtigten Personen. Die Fassung des Gesetzes, insbesondere des § 4 BEG und der Zweck dieser Bestimmung, den Kreis der anspruchsberechtigten Personen genau zu umgrenzen, um die für

- 3 -

die Wiedergutmachung zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel möglichst gerecht zu verteilen, ergibt, daß die in § 4 BEG getroffene Regelung erschöpfend sein soll und keine Ausnahmen zuläßt. Es ist daher auch nicht möglich, daß die Rechtsprechung im Widerspruch zum Gesetz auch diejenigen Personen in den Kreis der Entschädigungsberechtigten einreicht, die sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager aufgehalten haben und beabsichtigten auszuwandern, oder als heimatlose Ausländer in die Zuständigkeit der deutschen Behörden überzugehen, jedoch durch einen vorzeitigen Tod an der Verwirklichung dieses Vorhabens gehindert wurden.

Allein die Entscheidung der Frage, ob die Bestimmung des § 4 Abs. 3 BEG die Artikel 3 und 14 des Grundgesetzes verletzt, kann die Zulassung der Revision auch nicht rechtfertigen. Abgesehen davon, daß der Senat eine solche Verletzung des Grundgesetzes durch die genannte Bestimmung bereits in seiner RzW 1957, 275 veröffentlichten Entscheidung verneint hat, ist die Zulassung der Revision deswegen nicht geboten, weil der Bundesgerichtshof nach dem Gesetz nicht selbst bindend über die Frage der Vereinbarkeit von Bundesrecht mit dem Grundgesetz entscheiden kann. Hierüber hat allein das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Dessen Entscheidung kann der Kläger auch dann herbeiführen, wenn die Revision nicht zugelassen ist. Würde die Revision wegen der Entscheidung einer solchen Rechtsfrage zugelassen, dann würde die Entscheidung des Rechtsstreits dadurch nur länger hinausgezögert und verteuert werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen